

## **Satzung**

### **Präambel**

Die MÜNCHENSTIFT GmbH fühlt sich der Qualität und Tradition der bisherigen städtischen Altenhilfe verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, den traditionellen Bestand der städtischen und stiftungseigenen Münchner Altenheime den Bedingungen des Pflegeversicherungsgesetzes anzupassen.

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt München“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in München.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Zweck des Unternehmens**

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sind insbesondere folgende Aufgaben Gegenstand des Unternehmens:
  - a) die Bereitstellung unterschiedlicher Dienste zur Beratung, hauswirtschaftlichen Versorgung und Pflege für volljährige Personen, vorwiegend ab dem 60. Lebensjahr, wie
    - Beratung, allgemeine soziale Hilfestellung,
    - ambulante Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI, d. h. Leistungen für den Bedarf hauswirtschaftlicher Versorgung und Grundpflege,
    - sonstige Angebote im Sinne des SGB XI, wie Angebote für Pflegekontrollbesuche, häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson, Pflegehilfsmittel und technische Hilfen und Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
    - teilstationäre Angebote wie Tages- und Nachtpflege nach SGB XI und
    - vollstationäre Angebote sowie Kurzzeitpflege nach SGB XI
  - b) häusliche Krankenpflege im Sinne des SGB V, das sind insbesondere Leistungen der Behandlungspflege in Form von Sicherungspflege,

Grundpflege in Form von Krankenhausvermeidungspflege (Ersatzpflege), hauswirtschaftlicher Versorgung und Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Hol- und Bringdiensten

- c) Rehabilitation sowie therapeutische Leistungen nach SGB V, wie z. B. Leistungen der aktivierenden Betreuung, allgemeine medizinische Rehabilitation, medizinische Masseur- und Bademeisterleistungen, Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik und Beschäftigungstherapie in den städtischen und stiftungseigenen Häusern
  - d) die Betriebsträgerschaft von Alten-, Altenpflege-, Pflege- und Altenwohnheimen sowie Altenwohnanlagen, vorwiegend für Personen ab dem 60. Lebensjahr
  - e) Soweit es den steuerbegünstigten Zwecken der Gesellschaft dient, können darüber hinaus solche Leistungen erbracht werden, die aufgrund der Zielsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) erforderlich sind, und innovative Ansätze (z. B. Pflege-Wohngemeinschaften, stationäre Hausgemeinschaften, Wachkomastationen und Pflegeoasen) aktiv aufgegriffen werden.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft dient der Förderung des Gesundheitswesens und der Altenhilfe und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der räumliche Geschäftskreis der Gesellschaft umfasst die Landeshauptstadt München.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der GmbH erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt € 78.802.421,00  
(in Worten: Euro achtundsiebzigmillionenachthundertzweitausendvierhundert  
erteinundzwanzig).

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen. Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft.
- (2) Ist nur ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt, vertritt diese\*r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer\*innen gemeinschaftlich oder durch eine\*n Geschäftsführer\*in gemeinsam mit einer\* einem Prokurist\*in vertreten.
- (3) Die Bestellung und Abberufung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterin, nach Konstituierung des Aufsichtsrates durch diesen.
- (4) Die Geschäftsführer\*innen werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt, die Anstellungsverträge für höchstens fünf Jahre abgeschlossen.

Wiederholte Bestellung und Anstellung sind zulässig.

Sie bedürfen eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

- (5) Einzelnen Geschäftsführer\*innen kann vom Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Geschäftsführer\*innen können vom Aufsichtsrat im Einzelfall oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (6) Die Geschäftsführer\*innen sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich selbst nutzen.
- (7) Die Geschäftsführer\*innen haben den Aufsichtsrat insbesondere über die Risiken, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wirtschaftsplans erwachsen, zu informieren, sowie über die Ergebnisse der einzurichtenden internen Kontrollsysteme. Die Berichte sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung geboten ist.
- (8) Die Geschäftsführer\*innen haben unbeschadet ihrer gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen allen Anordnungen des Aufsichtsrates nachzukommen. Dessen Beschlüsse stellen für die Geschäftsführer\*innen Weisungen dar.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einer von der Gesellschafterin durch Stadtratsbeschluss festzulegenden Zahl von Mitgliedern.  
Von diesen Mitgliedern wird ein Drittel von den Arbeitnehmer\*innen der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) und des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) gewählt. Die übrigen zwei Drittel werden von der Gesellschafterin bestimmt.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils auf die Dauer der Wahlperioden des Stadtrates der Landeshauptstadt München bestellt bzw. gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die Neuwahl bzw. Bestellung durch den Stadtrat vollzogen ist.
- (2) Eine Abberufung bzw. Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die durch die Gesellschafterin bestimmt werden, ist jederzeit möglich. Für ein abberufenes oder aus sonstigem Grunde ausgeschiedenes Mitglied ist von der Gesellschafterin für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.  
Die Abberufung und der Ersatz von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer\*innen richtet sich nach den Vorschriften des DrittelbG.
- (3) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt.

## **§ 8 Aufsichtsratsvorsitz**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n erste\*n und zweite\*n Stellvertreter\*in.

- (2) Die Rechte und Pflichten der\*des Aufsichtsratsvorsitzenden werden im Falle ihrer\*seiner Verhinderung durch die\*den erste\*n Stellvertreter\*in wahrgenommen. Sind Aufsichtsratsvorsitzende\*r und erste\*r Stellvertreter\*in verhindert, so obliegt die Stellvertretung dem\*der zweiten Stellvertreter\*in.
- (3) Vorsitzende(r) und Stellvertreter\*in können vom Aufsichtsrat während ihrer Amtsperiode mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf der fünfjährige Wirtschaftsplan, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat.
- (3) Für alle anderen Maßnahmen, Handlungen oder Rechtsgeschäfte, die der Art, dem Umfang oder hinsichtlich ihrer vertragsmäßigen Auswirkung über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrates einzuholen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten der Gesellschaft:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Teilbetrieben von Unternehmen,
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungsrechten an anderen Gesellschaften, einschließlich der Änderung der Gesellschaftsverträge solcher Gesellschaften, Eingehen von stillen Gesellschaften,
  - d) wesentliche unternehmensinterne Umgestaltungsmaßnahmen, insbesondere grundlegende Änderungen in der Organisation, die über die interne Organisation einzelner Geschäftszweige hinausgehen sowie die Aufnahme neuer und Einstellung bisher ausgeübter Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten,
  - e) Schließung von Einrichtungen,
  - f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt,
  - g) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag

übersteigt;

- h) die Bestellung und Abberufung von Prokurist\*innen sowie Abschluss, Änderung oder Kündigung entsprechender anstellungsvertraglicher Vereinbarungen,
- i) Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern der Betragswert oder die Vertragsdauer über einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Zeitraum des laufenden Geschäftsbetriebes liegen,
- j) sonstige Maßnahmen, Handlungen und Rechtsgeschäfte, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen, und
- k) alle sonstigen Handlungen, welche die Gesellschafterin für zustimmungsbedürftig erklärt.

Soweit Maßnahmen, Handlungen oder Rechtsgeschäfte in einem von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorgelegten Budget enthalten und vom Aufsichtsrat genehmigt worden sind, bedürfen sie keiner Einzelgenehmigung mehr. Dies gilt auch für Entscheidungen der Gesellschafterin vor Konstituierung des Aufsichtsrates.

- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
- (5) Der Aufsichtsrat hat jährlich so rechtzeitig, dass die Fristen des § 42 a GmbHG eingehalten werden können, der Gesellschafterin einen Bericht über die von ihm vorgenommene Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), des Lageberichtes und des Vorschlages der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung zu erstellen und sich hierbei zum gesetzlichen Prüfungsbericht zu äußern.

## **§ 10**

### **Arbeitsweise und Einberufung des Aufsichtsrates**

- (1) Die\*der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, die Sitzung des Aufsichtsrates ein und leitet sie. Mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung können unter Angabe des Grundes verlangen, dass die\*der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat einberuft.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 a**

### **Verschwiegenheit der Aufsichtsratesmitglieder**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere § 52 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 93 Abs.1 und § 116 AktG. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die

Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. Für Personen, die von der Landeshauptstadt München entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, gilt außerdem Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO.

- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn diese/r der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er/sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Gesetzliche Auskunft- oder Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die\*der Vorsitzende oder ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r.
- (2) Ein dem Aufsichtsrat angehöriges berufsmäßiges Stadtratsmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung von seiner\*m Vertreter\*in im Amt vertreten lassen. Im Übrigen kann jedes Aufsichtsratsmitglied, das an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, ein anderes Aufsichtsratsmitglied ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Vertretung und die Stimmrechtsübertragung sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorgeschrieben ist, bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne als nicht abgegebene Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann nur erfolgen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrates beantragt wird und der Aufsichtsrat diesem Antrag zustimmt.
- (5) Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, so kann die\*der Aufsichtsratsvorsitzende über die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte im Wege einer dringlichen Anordnung entscheiden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt normalerweise an Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht mit der Mehrheit seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auf Anordnung der\*des Vorsitzenden auch in einer Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben (Umlaufverfahren) erfolgen. Die Beschlussfassung nach Satz 2 ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der\*dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterin**

In die Zuständigkeit der Gesellschafterin nach Vorberatung im Aufsichtsrat fallen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Ergebnisverwendung,
- b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- c) die Wahl und die Abberufung der gemäß § 7 zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder,
- d) die Bestellung von Revisor\*innen für außerordentliche Prüfungen,
- e) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten,
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- g) Auflösung der Gesellschaft,
- h) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- i) Wahl und Abberufung der Abschlussprüfer,
- j) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und
- k) Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der jeweilige Jahresabschluss nebst Anlagen sowie der Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Abweichend von Satz 1 gilt:
  - a) Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
  - b) Wenn die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus § 285 Ziff. 3, Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
  - c) Wenn die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.“
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Anlagen sowie den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist ein Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Anlagen, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterin zur Feststellung vorzulegen.

## **§ 15 Prüfung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Es können auch außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Die Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband haben die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).
- (3) Der Landeshauptstadt München wird außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.
- (4) Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG vor.

## **§ 16 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden außer in dem gesetzlich bestimmten Veröffentlichungsorgan im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht.

## **§ 17 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Ergänzende Bestimmungen**

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen behalten die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages weiterhin Gültigkeit. Sie sind durch satzungsändernden Beschluss durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Sinn am nächsten kommen.